

national koordinierter Forschung, den Anlagenimport und Anlagenexport) erfolgt. Für den das wissenschaftlich-technische Ergebnis betreffenden Vertragsinhalt gilt diese Durchführungsbestimmung insoweit, als in den anderen Rechtsvorschriften nicht Spezielles geregelt ist.

## §3

**Planung**

(1) Der Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse ist Bestandteil der Leitung, Planung und Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik und des Außenhandels.

(2) Die Planung des Exports und Imports wissenschaftlich-technischer Ergebnisse ist auf der Grundlage der Rechtsvorschriften für die Planung von Wissenschaft und Technik sowie des Außenhandels und der Valutabeziehungen<sup>2 3</sup> im Rahmen der Aufgaben von Wissenschaft und Technik sowie des Exports und Imports durchzuführen.

## §4

**Langfristige Wirtschaftsverträge**

Die Außenhandelsbetriebe und ihre Partner in der DDR (nachfolgend Export- und Importbetriebe genannt) sollen für die Gestaltung einer ständigen Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung des Exports und Imports wissenschaftlich-technischer Ergebnisse langfristige Wirtschaftsverträge gemäß § 3 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz abschließen.

## §5

**Zuständigkeit der Außenhandelsbetriebe**

Die Zuständigkeit der Außenhandelsbetriebe wird durch das ihnen zugeordnete Waren- und Leistungsprogramm bestimmt, wobei für den Export und Import von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen grundsätzlich derjenige Außenhandelsbetrieb zuständig ist, dem der Export oder Import der entsprechenden Produktionsanlagen, technologischen Linien, Maschinensysteme, Ausrüstungen, Maschinen, Geräte usw. obliegt. Sind bei einem Export oder Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse mehrere Außenhandelsbetriebe beteiligt, obliegt die Koordinierung dem Außenhandelsbetrieb, der den größten Export- oder Importanteil hat. In Einzelfällen entscheidet der Minister für Außenhandel.

## §6

**Technische Vorklärungen**

(1) Die mit Interessenten außerhalb der DDR erforderlichen technischen Vorklärungen und Vorverhandlungen zur Ermittlung des gewünschten Leistungsgegenstandes und -umfanges führen die Export- und Importbetriebe auf der Grundlage langfristiger Wirtschaftsverträge und des Lizenzpasses<sup>2</sup> oder der mit dem Außenhandelsbetrieb abgestimmten, konzeptionellen Unterlagen selbständig durch.

(2) Die Export- und Importbetriebe haben im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortung für die Erzeugnisgruppenarbeit auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen die im Abs. 1 genannten Aufgaben für die der Erzeugnisgruppe angehörenden Wirtschaftseinheiten, auch anderer Eigentumsformen, durchzuführen.

(3) Die Außenhandelsbetriebe und die Export- und Importbetriebe haben sich über den Verlauf und die Ergebnisse der technischen Vorklärungen und Vorverhandlungen gegenseitig zu informieren.

<sup>2</sup> z. z. gelten die

- Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBl. II Nr. 53 S. 589),

- Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes),

- Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426).

<sup>3</sup> Vgl. Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426).

(4) Die Übergabe und Einholung kommerzieller Angebote erfolgt durch die Außenhandelsbetriebe, es sei denn, die Export- und Importbetriebe werden im Rahmen von Eigengeschäften gemäß § 9 tätig.

## §7

**Abschluß der Außenhandelsverträge**

(1) Die Außenhandelsverträge werden durch die zuständigen Außenhandelsbetriebe im eigenen Namen für Rechnung der Export- und Importbetriebe abgeschlossen. Werden wissenschaftlich-technische Ergebnisse der Bürger exportiert, handeln die Außenhandelsbetriebe als Vertreter der Bürger.

(2) Die Vertragsverhandlungen mit Partnern außerhalb der DDR über den Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse werden — soweit nichts anderes vereinbart ist — von den Außenhandelsbetrieben und den Export- und Importbetrieben unter der Leitung des Außenhandelsbetriebes gemeinsam geführt. Grundlage hierfür sind Wirtschaftsverträge und vom Generaldirektor des wirtschaftsleitenden Organs bestätigte Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie Verhandlungskonzeptionen.

(3) Voraussetzung für den Abschluß der Außenhandelsverträge durch die Außenhandelsbetriebe ist die schriftliche Einverständniserklärung des Export- bzw. Importbetriebes mit dem Inhalt des zum Abschluß vorbereiteten Außenhandelsvertrages.

## §8

**Abschluß und Bedingungen der Verträge zwischen dem Export- bzw. Importbetrieb und dem Außenhandelsbetrieb**

(1) Der Vertrag zwischen dem Export- bzw. Importbetrieb und dem Außenhandelsbetrieb über den Export und Import des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses kommt, bei Einverständniserklärung gemäß § 7 Abs. 3, mit dem Abschluß des Außenhandelsvertrages zu den gleichen Bedingungen zustande, denen der Außenhandelsvertrag unterliegt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Vereinbarungen im Außenhandelsvertrag über die Zahlungsbedingungen und den Gerichtsstand.

(2) Die Partner des Vertrages haben diesen um die zur Realisierung des Außenhandelsvertrages im einzelnen erforderlichen Festlegungen zu ergänzen.

(3) Der Außenhandelsbetrieb hat den Export- bzw. Importbetrieb unverzüglich vom Abschluß und vom Inkrafttreten des Außenhandelsvertrages zu informieren und ihm eine Kopie des Außenhandelsvertrages zu übergeben.

## §9

**Eigengeschäfte**

(1) Die Übertragung und Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit für Außenhandelsverträge über den Export und Import von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen erfolgt auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften<sup>1</sup>.

(2) Mit der Eigengeschäftsvereinbarung über den Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse kann den Export- und Importbetrieben die Befugnis zum Abschluß von Außenhandelsverträgen über den Export und Import materieller Erzeugnisse übertragen werden, falls dies für die Vorbereitung und Durchführung des Exports und Imports der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse erforderlich ist.

(3) Die Export- und Importbetriebe haben die Voraussetzungen zur Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit zu schaffen. Sie sind nicht berechtigt, die Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit abzulehnen.

(4) Spezielle Regelungen über die Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit beim Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse werden vom Minister für Außenhandel getroffen.

<sup>1</sup> Siehe § 20 der Verordnung vom 9. September 1976 über die Leitung und Durchführung des Außenhandels (GBl. I Nr. 35 S. 421) und die Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 15. September 1976 (GBl. I Nr. 36 S. 429).